

### Ingmar und Unamar: Zur Anwendung international zwingender Bestimmungen im europäischen Kollisionsrecht

Schacherreiter, Judith; Thiede, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schacherreiter, J., & Thiede, T. (2015). Ingmar und Unamar: Zur Anwendung international zwingender Bestimmungen im europäischen Kollisionsrecht. *Österreichische Juristen-Zeitung* : ÖJZ, 13, 598-604. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-51043-0>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

# *Ingmar und Unamar*

## Zur Anwendung international zwingender Bestimmungen im europäischen Kollisionsrecht

ÖJZ 2015/80

Art 17–19  
Handels-  
vertreterRL;  
Art 7 EVÜ;  
Art 9 Rom I-VO

EuGH 9. 11. 2000,  
C-381/98, *Ingmar*;

Dieser Beitrag analysiert die jüngste Entscheidung des EuGH über die international zwingende Wirkung des Handelsvertreteranspruchs und untersucht ausgehend davon das europäische Eingriffsnormverständnis sowie sein Zusammenspiel mit den Grundfreiheiten.

Von **Judith Schacherreiter** und **Thomas Thiede**

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Zusammenfassung der Entscheidungen
- C. Die weite Konzeption der Eingriffsnormen
- D. Die Grenze der Grundfreiheiten
- E. Die Grenze der Parteiautonomie

- F. Grenze des Gestaltungsspielraums der Mitgliedstaaten  
 G. Ergebnis und weiter reichende Bedeutung

## A. Einleitung

Mehr als zehn Jahre nach dem viel diskutierten *Ingmar*-Urteil<sup>1)</sup>, in dem der EuGH den auf Richtlinienrecht beruhenden Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters als international zwingenden Anspruch qualifizierte und damit die höchst umstrittene Frage, ob individualschützende privatrechtliche Normen international zwingend sein können,<sup>2)</sup> bejahte,<sup>3)</sup> setzte sich der EuGH nun in *Unamar*<sup>4)</sup> erneut mit der internationalen Anwendung des Handelsvertreteranspruchs auseinander. Während es aber in *Ingmar* um die Durchsetzung des Anspruchs gegen das Recht eines Drittstaats ging, betraf *Unamar* die Durchsetzung gegen das Recht eines anderen Mitgliedstaats. Dieser Beitrag unterzieht beide Entscheidungen einer vergleichenden Kritik und diskutiert anknüpfend daran den europäischen Begriff der Eingriffsnorm sowie die Voraussetzungen, unter denen Eingriffsnormen im europäischen Vertragskollisionsrecht anzuwenden sind.

## B. Zusammenfassung der Entscheidungen

Die Entscheidungen *Ingmar*<sup>5)</sup> und *Unamar*<sup>6)</sup> beschäftigen sich mit Art 17–19 HandelsvertreterRL<sup>7)</sup>, die dem Handelsvertreter bei Beendigung des Vertrags einen zwingenden Ausgleichs- bzw. Entschädigungsanspruch einräumen. Der EuGH hatte die Frage zu beantworten, ob die nationalen Umsetzungsbestimmungen dieser Richtlinienvorschriften Eingriffsnormen iSd Art 7 EVÜ (bzw. Art 9 Rom I-VO<sup>8)</sup>) sind und sich daher gegen das kraft Rechtswahl maßgebliche Vertragsstatut durchsetzen. Der zentrale Unterschied zwischen beiden Fällen besteht darin, dass es sich im *Ingmar*-Fall beim Vertragsstatut um das Recht eines Drittstaats, im *Unamar*-Fall um das Recht eines anderen Mitgliedstaats handelte. Zu den Einzelheiten:

Die *Ingmar*-Entscheidung betraf einen Handelsvertretervertrag zwischen der englischen Gesellschaft *Ingmar GB Ltd* und einem kalifornischen Unternehmer. *Ingmar* war auf der Grundlage dieses Vertrags in England als Handelsvertreter tätig. Der Vertrag enthielt eine Rechtswahlvereinbarung zugunsten kalifornischen Rechts. Nach Beendigung des Vertrags machte *Ingmar* gegen den Unternehmer einen Ausgleichsanspruch gemäß den englischen Umsetzungsbestimmungen der Art 17–19 HandelsvertreterRL geltend. Der kalifornische Unternehmer wendete ein, dass der Vertrag kraft Rechtswahl nicht englischem, sondern kalifornischem Recht unterliege und die englischen Bestimmungen über den Ausgleichsanspruch daher nicht zur Anwendung kämen. Dementgegen entschied der EuGH, dass die nationalen Umsetzungsbestimmungen der Art 17–19 HandelsvertreterRL auch dann anzuwenden sind, wenn der Vertrag durch Rechtswahl dem Recht eines Drittstaats unterstellt wurde, der Handelsvertreter aber seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausübt. Art 17–19 HandelsvertreterRL würden dem Schutz der Handelsvertreter in der Gemeinschaft

und dazu dienen, über die Gruppe der Handelsvertreter die Niederlassungsfreiheit und einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt zu schützen, weswegen sie immer dann gelten müssten, wenn der Sachverhalt einen starken Gemeinschaftsbezug aufweist.<sup>9)</sup>

Die *Unamar*-Entscheidung betraf einen Vertrag zwischen einem bulgarischen Unternehmer und einem in Belgien tätigen Handelsvertreter. Kraft Rechtswahl unterlag der Vertrag bulgarischem Recht. Nach Vertragsende klagte der Handelsvertreter den Unternehmer in Belgien<sup>10)</sup> gemäß den belgischen Umsetzungsbestimmungen der HandelsvertreterRL auf Zahlung eines Ausgleichsanspruchs. Zwar war die RL auch im gewählten bulgarischen Recht ordnungsgemäß umgesetzt. Allerdings gingen die belgischen Regelungen über den in der RL vorgesehenen Mindestschutz hinaus und waren daher für den Handelsvertreter günstiger. Dem EuGH wurde die Frage vorgelegt, ob Art 7 Abs 2 EVÜ so zu interpretieren ist, dass die über den Mindestschutz der HandelsvertreterRL hinausgehenden Umsetzungsbestimmungen zwingend zur Anwendung gelangen,

EuGH  
 17. 10. 2013,  
 C-184/12,  
*Unamar*

Eingriffsnormen;  
 Ausgleichsanspruch;  
 Handelsvertreter;  
 Grundfreiheiten

1) EuGH 9. 11. 2000, C-381/98, *Ingmar*.

2) Überblick über die Diskussion bei *Martiny* in MünchKomm zum BGB X<sup>5</sup> (2010) Art 9 Rom I-VO Rz 12 ff. Bejahend *Thorn* in *Faucher*, EuZPR/EuIPR (2011) Art 9 Rom I-VO Rz 11; *Reich*, EuGH: Handelsvertreterrichtlinie unabdingbar gegenüber Drittlandprinzipal, EuZW 2001, 51 (52); *ders*, Grundgesetz und internationales Vertragsrecht, NJW 1994, 2128; *Heiss* in *Czernich/Heiss*, EVÜ – Kommentar zum Römischen Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (1999) Art 5 Rn 54; *Roth*, Zum Verhältnis von Art 7 Abs 2 und Art 5 der Römer Schuldvertragskonvention, in *Schnyder/Heiss/Rudisch*, Internationales Verbraucherschutzrecht (1995) 35 (43 ff); *von Hoffmann*, Inländische Sachnormen mit zwingendem internationalen Anwendungsbereich, IPRax 1989, 261 (266); *Jayme*, Zum internationalen Geltungswillen der europäischen Regeln über den Handelsvertreterausgleich, IPRax 2001, 190 (190); *Lorenz*, Kollisionsrecht des Verbraucherschutzes: Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit, IPRax 1994, 429 (431); verneinend: *Verschraegen*, Internationales Privatrecht (2012) Rz 1322 (es sei denn, öffentliche Interessen überwiegen); *Sonnenberger*, Eingriffsrecht – Das trojanische Pferd im IPR oder notwendige Ergänzung? IPRax 2003, 104 (106); *Mankowski*, Strukturfragen des internationalen Verbrauchervertragsrechts, RIW 1993, 453 (460 ff); *Junker*, Empfiehlt es sich, Art 7 EVÜ zu revidieren oder aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu präzisieren? IPRax 2000, 65 (70 ff).

3) Schlussantrag des GA 15. 5. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 60; *Freitag* in *Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht<sup>7</sup> (2010) Rz 514; *Remien* in *Prütting/Wegen/Weinreich*, BGB Kommentar<sup>8</sup> (2011); *Lurger/Augenhofer*, Österreichisches und Europäisches Konsumentenschutzrecht (2005) 329; *Reich*, EuZW 2001, 51 (51 ff); *Jayme*, IPRax 2001, 190 (190). Rom I-VO Art 9 Rz 2. Dass der EuGH aus kompetenzrechtlichen Gründen auf die Bedeutung des Handelsvertreterrechts für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen verweist, ändert uE nichts daran, dass es sich beim Handelsvertreterrecht nicht weniger als beim Verbraucher- und Arbeitsrecht um individualschützende Normen – wenn auch mit bestimmtem sozialpolitischen Anspruch – handelt.

4) EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*.

5) EuGH 9. 11. 2000, C-381/98, *Ingmar*.

6) EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*.

7) RL 86/653/EWG des Rates vom 18. 12. 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABI L 1986/382, 17.

8) VO (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO), ABI L 2008/177, 6. Zwar erging die *Unamar*-Entscheidung noch unter dem Regime des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EVÜ), der EuGH weist aber darauf hin, dass die hier niedergelegten Prinzipien auch für die Rom I-VO gelten, vgl. EuGH 17. 10. 2003, C-184/12, *Unamar*, Rz 48.

9) EuGH 9. 11. 2000, C-381/98, *Ingmar*, Rz 21, 24 ff.

10) Geklagt wurde trotz Schiedsvereinbarung zugunsten eines bulgarischen Schiedsgerichts vor belgischen Gerichten. Die Zuständigkeitsfrage war aber im EuGH-Verfahren nicht gegenständlich, vgl. EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 20, 23 f, 28.

wenn der Handelsvertretervertrag kraft Rechtswahl dem Recht eines anderen EU-Staats unterliegt, wo nur der Mindestschutz der RL gilt.<sup>11)</sup>

Bei Beantwortung dieser Frage geht der EuGH von der Erwägung aus, dass es Art 7 Abs 2 EVÜ dem angerufenen Gericht zwar grundsätzlich ermöglicht, bestimmte Vorschriften des eigenen Rechts anzuwenden, obwohl der Vertrag kraft Rechtswahl dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Allerdings müsse dies im Einklang mit dem Unionsrecht geschehen. Im Sinne der Urteile *Arblade*<sup>12)</sup> und *Kommission/Luxemburg*<sup>13)</sup> sei zu bedenken, dass auch dann, wenn bestimmte nationale Vorschriften zur Kategorie der Polizei- und Sicherheitsgesetze<sup>14)</sup> gehören, bei ihrer Anwendung das Unionsrecht nicht missachtet werden dürfe. Wie in *Arblade* festgestellt, bringe zwar die Qualifikation als „Polizei- und Sicherheitsgesetz“ („lois de police“) zum Ausdruck, dass der jeweilige Mitgliedstaat diese Vorschrift als so entscheidend für die Wahrung seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation betrachte, dass er sie auf alle Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, und auf jedes dort lokalisierte Rechtsverhältnis anwenden wolle. Vom Unionsrecht könnten solche nationalen Rechtsvorschriften aber nur als Ausnahmen von den Grundfreiheiten und aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses akzeptiert werden.<sup>15)</sup>

Auf Basis dieser Überlegungen gelangt der EuGH zum Schluss, dass die Frage, ob der belgische Handelsvertreteranspruch iS des *Arblade*-Urteils einen internationalen Geltungsanspruch stellt, davon abhängt, welche Ziele der belgische Gesetzgeber mit dem über die HandelsvertreterRL hinausgehenden Schutz verfolgt und ob er diesem Schutz für die Umsetzung öffentlicher Interessen eine entscheidende Bedeutung zuweist. Die Prüfung dieser Frage obliege den belgischen Gerichten.<sup>16)</sup> Die über die Mindestharmonisierung der HandelsvertreterRL hinausgehenden Umsetzungsbestimmungen könnten demnach dann als Eingriffsnormen angewendet werden, „wenn das angerufene Gericht substantiiert feststellt, dass der Gesetzgeber des Staats dieses Gerichts es im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie für unerlässlich erachtet, dem Handelsvertreter in der betreffenden Rechtsordnung einen Schutz zu gewähren, der über den in der genannten Richtlinie vorgesehenen hinausgeht, und dabei die Natur und den Gegenstand dieser zwingenden Vorschriften berücksichtigt.“<sup>17)</sup>

### C. Die weite Konzeption der Eingriffsnormen

Der *Ingmar*-Entscheidung wurde in der kollisionsrechtlichen Literatur vor allem deswegen große Bedeutung beigelegt, weil der EuGH, indem er den Handelsvertreteranspruch als international zwingend qualifizierte, das Konzept der Eingriffsnorm auch auf individualschützende Normen erstreckt und damit sehr weit fasst.<sup>18)</sup>

Tatsächlich beschränkt sich das ursprüngliche Konzept der Eingriffsnormen auf staatliche Ordnungs- und Lenkungsrichtlinien des öffentlichen Wirtschaftsrechts (wie etwa Import- und Exportverbote, kar-

tell- und devisa-rechtliche Bestimmungen etc). Die kollisionsrechtliche Sonderbehandlung dieser Normen rechtfertigt sich daraus, dass das klassische von *Savigny* geprägte IPR ein Privatrecht vor Augen hat, das wirtschaftliche Beziehungen weitgehend der Vertrags- und Marktfreiheit überlässt und das dem Staat nicht als politisches Steuerungsinstrument dient. Diesem liberalen Privatrechtsverständnis des 19. Jahrhunderts entsprechen im Kollisionsrecht die Parteiautonomie und der methodische Ansatz, der Rechtsverhältnisse aufgrund ihres „Sitzes“ einer bestimmten Privatrechtsordnung zuordnet, unabhängig davon, was die dadurch zur Anwendung gelangenden Normen konkret bestimmen. Denn privatrechtliche Normen gelten als unpolitisch und die Privatrechtsordnungen verschiedener Staaten daher als inhaltlich gleichwertig. Eingriffsnormen widersprechen dieser Annahme; die Blindheit des Kollisionsrechts gegenüber ihrem materiellen Gehalt ist daher unsachgemäß. Eingriffsnormen sollen wegen ihrer öffentlich-rechtlichen und politischen Zielrichtung, also gerade wegen ihres besonderen Inhalts, zur Anwendung gelangen und die Parteiautonomie beschränken.<sup>19)</sup>

Indem der EuGH in *Ingmar* einer sonderprivatrechtlichen Schutzvorschrift international zwingenden Charakter beilegte, ging er selbst über das ursprüngliche enge Eingriffsnormkonzept hinaus. In der Literatur ist dieses weite Verständnis umstritten. Während die einen ähnlich wie der EuGH individualschützende Normen des Sonderprivatrechts, insb des Verbraucher- und Arbeitsrechts, einschließen,<sup>20)</sup> beschränken andere das Eingriffsnormkonzept auf jene Bereiche, die traditionell zum (öffentlichen) Wirtschaftsrecht gehören, wie etwa das Devisenrecht, Außenhandelsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht. Normen des Verbraucher- und Arbeitsrechts sind nach dieser Ansicht keine Eingriffsnormen, weil sie nur oder jedenfalls überwiegend individuelle Interessen schützen.<sup>21)</sup>

In *Unamar* bekräftigt der EuGH das weite Eingriffsnormverständnis. So kann gemäß dieser Entscheidung selbst der über die HandelsvertreterRL hinausgehende nationale Schutz das richtlinienkonforme Recht eines

11) EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 26, 29.

12) EuGH 23. 11. 1999, C-369/96 und C-376/96, *Arblade*, Rz 31.

13) EuGH 19. 6. 2008, C-319/06, *Kommission/Luxemburg*, Rz 29; für eine Analyse der Entscheidung s *Tscherner*, Arbeitsbeziehungen und Europäische Grundfreiheiten (2012) 245 ff.

14) Es handelt sich um eine etwas unglückliche Übersetzung des französischen Begriffs „lois de police“.

15) EuGH 17. 10. 2003, C-184/12, *Unamar*, Rz 46, 47.

16) EuGH 17. 10. 2003, C-184/12, *Unamar*, Rz 50.

17) EuGH 17. 10. 2003, C-184/12, *Unamar*, Rz 52.

18) Vgl FN 3.

19) *Schacherreiter*, Eingriffsnormen in der Rom I-VO zwischen Parteiautonomie und gesellschaftlichen Steuerungsinteressen, in *Verschraegen*, Rechtswahl – Grenzen und Chancen (2009) 69 (69 ff).

20) Vgl bspw *Reich*, EuZW 2001, 51 (52); *ders*, NJW 1994, 2128; *Heiss* in *Czernich/Heiss*, EVÜ Art 5 Rn 54; *Roth* in *Schnyder/Heiss/Rudisch*, Internationales Verbraucherschutzrecht 35 (43 ff); *von Hoffmann*, IPRax 1989, 261 (266); *Jayme*, IPRax 2001, 190 (190); *Lorenz*, Kollisionsrecht des Verbraucherschutzes: Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit, IPRax 1994, 429 (431); *Roth*, Ausländische Eingriffsnormen und Reform des Römischen EWG-Übereinkommens, in *Fuchs/Schwintowski/Zimmer*, Wirtschafts- und Privatrecht im Spannungsfeld von Privatautonomie, Wettbewerb und Regulierung: FS Immenga (2004) 331 (342); *Tscherner*, Arbeitsbeziehungen 46 ff.

21) *Sonnenberger*, IPRax 2003, 104 (106); *Mankowski*, RIW 1993, 453 (460 ff); *Junker*, IPRax 2000, 65 (70 f).

anderen Mitgliedstaats verdrängen, wenn der jeweilige Gesetzgeber einen weiter gehenden Schutz für unerlässlich erachtet.<sup>22)</sup> Zwar geht der EuGH – entsprechend dem allgemeinen Gebot der autonomen und einheitlichen Auslegung des europäischen Kollisionsrechts<sup>23)</sup> – von einem gegenüber den nationalen Rechtsordnungen autonomen Eingriffsnormkonzept aus. Eingriffsnormen sind demnach Vorschriften, „deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen“.<sup>24)</sup>

Die Prüfung, ob diese inhaltlichen Kriterien erfüllt sind, machen EuGH und Generalanwalt aber primär vom dbzgl Willen des nationalen Gesetzgebers abhängig.<sup>25)</sup> Es kommt also nicht darauf an, ob die fragliche Norm objektiv eine bedeutende Rolle in der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Landes spielt, sondern darauf, ob der Gesetzgeber ihr eine solche Rolle beimisst und mit der Norm entsprechende Ziele verfolgt. Mit dem Wortlaut der Definition steht dieses Verständnis durchaus im Einklang. Damit öffnet sich für die Mitgliedstaaten ein außerordentlich weiter Ermessensspielraum, denn letztlich hängt die Qualifikation als Eingriffsnorm primär davon ab, wie der Gesetzgeber eine bestimmte Norm begründet.<sup>26)</sup>

#### D. Die Grenze der Grundfreiheiten

Dadurch eröffnen *Ingmar* und *Unamar* den nationalen Gesetzgebern und Gerichten umfassende Möglichkeiten, nationales Recht als international zwingend zu charakterisieren und einen internationalen Geltungsanspruch zu stellen. Allerdings impliziert die Qualifikation als Eingriffsnorm in Binnenmarktfällen keinen Freibrief für ihre unbeschränkte Durchsetzung. Zwar erweckt der Spruch in *Unamar* isoliert betrachtet den Anschein, die belgischen Vorschriften könnten sich schon dann gegen das bulgarische Recht durchsetzen, wenn der belgische Gesetzgeber dies für unerlässlich hält. Aus der gesamten Argumentation des EuGH ergibt sich aber, dass ihre Durchsetzung abseits vom nationalen gesetzgeberischen Willen entscheidend vom europäischen Primärrecht abhängt. Denn der Gerichtshof setzt die Eingriffsnormen unter ausdrücklichem Verweis auf *Arblade*<sup>27)</sup> und *Kommission/Luxemburg*<sup>28)</sup> jenen „Polizei- und Sicherheitsgesetzen“ gleich, die unter dem allgemeinen Verdacht stehen, Grundfreiheiten zu beschränken, und dementsprechend zu überprüfen sind. Dieser Ansatz entspricht (dem hier zeitlich noch nicht anwendbaren) Art 9 Rom I-VO, dessen Definition ebenfalls an die „lois de police“ des *Arblade*-Urteils anknüpft. Die Qualifikation einer Norm als international zwingend ist somit eine Sache, ihre Durchsetzung im Binnenmarkt eine andere. Denn diese wird an den Grundfreiheiten gemessen.

Grundfreiheiten setzen der nationalen Gesetzgebung bekanntlich weitreichende Grenzen. So gilt etwa als Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit jede Re-

gelung, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern,<sup>29)</sup> und als Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit betrachtet der EuGH all jene Normen, die „geeignet sind, die Tätigkeiten des Leistenden zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen“.<sup>30)</sup> Allgemein lässt sich die einschlägige Rechtsprechung des EuGH dahingehend zusammenfassen, dass Grundfreiheiten immer dann beschränkt werden, wenn nationale Maßnahmen die Ausübung dieser „Freiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können“.<sup>31)</sup> Eine solche Beschränkung ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Sie muss in nichtdiskriminierender Weise angewandt und mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden. Des Weiteren muss sie geeignet sein, die im Allgemeininteresse liegenden Ziele zu verwirklichen, und sie darf nicht über das für diese Zielerreichung Notwendige hinausgehen.<sup>32)</sup>

Die in *Unamar* dbzgl angeführten Entscheidungen *Arblade*<sup>33)</sup> und *Kommission/Luxemburg*<sup>34)</sup> betrafen die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch arbeitsrechtliche Bestimmungen für entsandte Arbeitnehmer, wobei die EntsenderRL<sup>35)</sup>, die für diese Arbeitnehmer einen bestimmten Mindestschutz vorsieht, nur in *Kommission/Luxemburg* einschlägig war.

Kernaussage des *Arblade*-Urteils ist, dass auch „Polizei- und Sicherheitsgesetze“, im konkreten Fall den entsendenden Unternehmer belastende Verwaltungsvorschriften, mit den Grundfreiheiten in Einklang ste-

22) EuGH 17. 10. 2003, C-184/12, *Unamar*, Rz 52.

23) *Kropholler*, Die Auslegung von EG-Verordnungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, in *Basedow ua*, Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht 583 (589 f); *ErwGr 6 Rom I-VO*, *ErwGr 6*, 11, 13 *Rom II-VO*.

24) Anknüpfend an EuGH 23. 11. 1999, C-369/96 und C-376/96, *Arblade und Leloup*, und EuGH 17. 10. 2003, C-184/12, *Unamar*, Rz 48; nunmehr ausdrücklich Art 9 Abs 1 *Rom I-VO*. Zur Übernahme der *Arblade*-Definition in Art 9 *Rom I-VO* vgl Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht (*Rom I*) vom 15. 12. 2005, KOM (2005) 650 endg 8; dazu *Freitag in Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht<sup>7</sup> Rz 510; *Thorn in Rauscher*, *EuZPR/EuIPR* Art 9 *Rom I-VO* Rz 10.

25) Implizit EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 52; ausdrücklich Schlussantrag des GA 15. 5. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 31, 35, 38, 41

26) So auch *Thorn in Rauscher*, *EuZPR/EuIPR* Art 9 *Rom I-VO* Rz 12. Zur daraus resultierenden Praxis des deutschen Gesetzgebers, bestimmte Normen in ihrem Wortlaut und den Materialien ausdrücklich zu Eingriffsnormen zu erklären, vgl *Mankowski*, Verbraucher kreditverträge und europäisches IPR: Internationale Zuständigkeit und Eingriffsrecht, *ZEuP* 2008, 845 (857 f).

27) EuGH 23. 11. 1999, C-369/96 und C-376/96, *Arblade*, Rz 31.

28) EuGH 19. 6. 2008, C-319/06, *Kommission/Luxemburg*, Rz 29.

29) EuGH 11. 7. 1974, 8/74, *Dassonville*, Rz 5.

30) EuGH 3. 12. 1974, 33/74, v *Binsbergen*, Rz 10 ff; EuGH 25. 7. 1991, C-76/90, *Säger*, Rz 12; EuGH 28. 3. 1996, C-272/94, *Guiot*, Rz 10; EuGH 23. 11. 1999, C-369/96 und C-376/96, *Arblade und Leloup*, Rz 33.

31) EuGH 31. 3. 1993, C-19/92, *Kraus*, Rz 32; EuGH 30. 11. 1995, C-55/94, *Gebhard*, Rz 37; *Ehlers*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten<sup>2</sup> 223 f.

32) EuGH 31. 3. 1993, C-19/92, *Kraus*, Rz 32; EuGH 30. 11. 1995, C-55/94, *Gebhard*, Rz 37.

33) EuGH 23. 11. 1999, C-369/96 und C-376/96, *Arblade und Leloup*.

34) EuGH 19. 6. 2008, C-319/06, *Kommission/Luxemburg*, Rz 4, 19, 20.

35) RL 96/71/EG des Europäischen Parlaments vom 16. 12. 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, *ABl L* 1997/18, 1.

hen müssen.<sup>36)</sup> *Kommission/Luxemburg* betraf zwingende Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die über den Mindestschutz der EntsendeRL hinausgingen. Wie in *Unamar* stellte sich daher auch in dieser Rechtssache die Frage, ob nationale Schutznormen, die über den Mindestschutz der ihnen zugrunde liegenden Richtlinie hinausgehen, das Recht eines anderen Mitgliedstaats verdrängen können. Den hier maßgeblichen Mindestschutz bestimmt Art 3 Abs 1 EntsendeRL. Diese Vorschrift legt jene Regelungsbereiche fest, in denen entsandte Arbeitnehmer den Arbeitnehmern des Tätigkeitsorts gleichgestellt werden müssen. Demnach ist unabhängig vom Arbeitsvertragsstatut (wobei es sich regelmäßig um das Recht des Entsenders handelt) für die Regelungsbereiche des Art 3 Abs 1 das Recht des Tätigkeitsorts (soweit es für die Arbeitnehmer günstiger ist) maßgeblich. Umstritten waren in *Kommission/Luxemburg* unter anderem privatrechtliche Bestimmungen über die automatische Anpassung der Löhne an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten,<sup>37)</sup> weil sich Art 3 Abs 1 EntsendeRL auf die Regelung von Mindestlöhnen beschränkt.<sup>38)</sup> Luxemburg rechtfertigte seine Lohnanpassungsvorschriften mit Art 3 Abs 10 EntsendeRL, wonach die Mitgliedstaaten das Recht haben, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für andere als die in Art 3 Abs 1 explizit genannten Bereiche festzulegen, soweit es sich um Vorschriften der öffentlichen Ordnung handelt.<sup>39)</sup> Nach Ansicht des EuGH muss auch die Anwendung von Normen nach Art 3 Abs 10 EntsendeRL mit den Grundfreiheiten im Einklang stehen. Art 3 Abs 10 entbinde die Mitgliedstaaten daher nicht von ihrer Pflicht, Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit mit zwingenden Zielen des Allgemeininteresses zu rechtfertigen und darzulegen, dass die zwingenden Normen zur Erreichung dieser Ziele zweckmäßig und verhältnismäßig sind. Dbzgl sei ein detailliertes Vorbringen zu erstaten. Der allgemeine Hinweis Luxemburgs auf den sozialen Frieden im Zusammenhang mit der Indexanpassung genüge nicht.<sup>40)</sup>

Wenn aber selbst arbeitnehmerschützende Normen trotz des Art 3 Abs 10 EntsendeRL, der es den Mitgliedstaaten ausdrücklich gestattet, über die RL hinausgehende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes anzuwenden, den Grenzen der Grundfreiheiten unterliegen, dann muss dies wohl erst recht für überschüssende Schutzbestimmungen des Handelsvertreters gelten. Der Spruch der *Unamar*-Entscheidung darf nicht isoliert, sondern muss im Lichte der gesamten Argumentation des EuGH und der zitierten Vorentscheidungen *Arblade* und *Kommission/Luxemburg* gelesen werden. Daraus ergeben sich für die Anwendung international zwingender Vorschriften im Binnenmarkt enge Grenzen.

### E. Die Grenze der Parteiautonomie

Wie gezeigt muss also die Durchsetzung mitgliedstaatlicher Eingriffsnormen ganz allgemein „mit dem Unionsrecht im Einklang“<sup>41)</sup> stehen. Dies umfasst nicht nur das Sekundärrecht, sondern selbstredend auch die Ebene des Primärrechts, und hier nicht nur die bereits besprochenen Grundfreiheiten: Mit Inkrafttreten des

Vertrags von Lissabon haben die Mitgliedstaaten „bei der Durchführung des Rechts der Union“ – und folglich auch bei der Anwendung der Rom I-VO – insbesondere die Europäische Grundrechtecharta (GRC) zu beachten. Von besonderem Interesse im Hinblick auf Eingriffsnormen ist dabei der dortige Art 16 GRC, wonach „[d]ie unternehmerische Freiheit ... nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt“ wird. Bekanntlich umfasst diese Vorschrift auch die Vertragsfreiheit.<sup>42)</sup> Daraus ergibt sich die Frage, ob Art 16 GRC auch die Rechtswahlfreiheit schützt, es sich also bei der Rechtswahl um einen Vertrag iS der Vorschrift handelt.

Entgegen der auf den ersten Blick einleuchtenden Sicht, wonach die Einigung über das anzuwendende Recht integraler Bestandteil eines einzigen Vertrags ist, wird für die Frage der Rechtswahl in der kollisionsrechtlichen Doktrin allgemein angenommen, dass die Wahl des auf einen Vertrag anwendbaren Rechts Gegenstand eines kollisionsrechtlichen Verweisungsvertrags ist, der vom materiell-rechtlichen Hauptvertrag begrifflich zu trennen und von ihm unabhängig ist.<sup>43)</sup> Notwendig wurde dieser Kunstgriff, weil in der Literatur lange bestritten wurde, dass der Parteiwille auch eine kollisionsrechtliche Funktion habe: Es galt als Zirkelschluss, dem Vertrag, dessen Gültigkeit noch nicht feststeht, selbst zu entnehmen, welche Rechtsordnung für die Gültigkeit maßgeblich ist.<sup>44)</sup> Wenn jedoch, wie nach neuerer und mittlerweile unstrittiger Ansicht, die Rechtswahl auf einem eigenständigen, zum materiellen Hauptvertrag hinzutretenden Verweisungsvertrag beruht, ist dem Vorwurf des Zirkelschlusses der Boden entzogen: Die für die Beurteilung des Hauptvertrags maßgebliche Rechtsordnung wird nicht diesem selbst, sondern dem Verweisungsvertrag entnommen; die kollisionsrechtliche Privatautonomie war als sog Parteiautonomie geboren. Bei der Rechtswahl handelt es sich somit um einen eigenständigen Vertrag, der auf dem Grundsatz der Parteiautonomie beruht. Dieser Grundsatz ist vom in der Europäischen Grundrechtecharta verankerten Prinzip der Vertragsautonomie umfasst und muss bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht auch entsprechend berücksichtigt werden.<sup>45)</sup>

36) EuGH 23. 11. 1999, C-369/96 und C-376/96, *Arblade und Leloup*, Rz 31.

37) EuGH 19. 6. 2008, C-319/06, *Kommission/Luxemburg*, Rz 4, 19, 20.

38) EuGH 19. 6. 2008, C-319/06, *Kommission/Luxemburg*, Rz 47.

39) EuGH 19. 6. 2008, C-319/06, *Kommission/Luxemburg*, Rz 22.

40) Rz 50, 51, 53, 54.

41) EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 46.

42) EuGH 18. 7. 2013, C-426/11, *Alamo-Herron*, Rz 30, 32; EuGH 22. 1. 2013, C-283/11, *Sky Österreich*, Rz 42.

43) *Ferrari* in Internationales Vertragsrecht, Kommentar<sup>2</sup> (2012) Rom I-VO Art 10 Rz 4; *Freitag* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR Art 3 Rom I-VO Rz 9; *Kropholler*, Internationales Privatrecht<sup>8</sup> (2006); *Staudinger/Magnus* (2011) Art 3 Rom I-VO Rz 8; *Martiny* in MünchKomm X<sup>5</sup> Art 3 Rom I-VO Rz 8; *Thiede*, ÖBA 2013, 513 ff; *Vischer/Huber/Oser*, Internationales Vertragsrecht<sup>2</sup> (2000) Rz 139; nicht ausdrücklich, aber wohl davon ausgehend *Verschraegen* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> Art 3 EVÜ Rz 8.

44) *Stoll* in FS Heini (1995) 439 ff; *Moser*, Vertragsabschluss, Vertragsgültigkeit und Parteiwille im internationalen Obligationenrecht (1948) 233, berichtet vom Widerstand namhafter Autoren, etwa von *Batiffol*, *Neuner* und *Niederer* mwN.

45) Art 16 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 2000/364, 1, schützt über die unternehmerische Freiheit auch die

Neben diesem primärrechtlichen Schutz ist die Parteiautonomie auch im EVÜ bzw in der Rom I-VO selbst verankert: Wie ErwGr 11 Rom I-VO verdeutlicht, handelt es sich dabei um einen tragenden Grundsatz der Verordnung, der nicht ohne Weiteres beiseitegeschoben werden darf. Schließlich ist die in dieser Vorschrift sekundärrechtlich verankerte Parteiautonomie – so der EuGH – auf die primärrechtlich geschützte Vertragsautonomie der Parteien zurückzuführen.<sup>46)</sup>

Damit ist die bereits angesprochene Verhältnismäßigkeitsprüfung im Hinblick auf die Grundfreiheiten um eine Abwägung gegenüber der potenziellen Beschränkung der Parteiautonomie zu ergänzen. Denn die Durchsetzung von Eingriffsnormen nach Art 9 Rom I-VO berührt nicht nur die praktische Wirksamkeit des Art 3 Rom I-VO<sup>47)</sup>, sondern auch den Schutzbereich des Art 16 GRC. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass es zu einer unverhältnismäßigen Verkürzung der unionsrechtlich anerkannten Vertragsfreiheit kommt.<sup>48)</sup>

## F. Grenze des Gestaltungsspielraums der Mitgliedstaaten

Zur Beurteilung der Entscheidung ist abschließend auf den Ursprung der strittigen Eingriffsnorm einzugehen: Ausgangspunkt des überschießenden belgischen Rechts war eine europäische Richtlinie. Zu klären ist, welche Bedeutung die europäische Rechtsharmonisierung im Kontext der Eingriffsnormen nach Art 9 Rom I-VO hat. Denkbar einfach ist die Beantwortung dieser Frage jedenfalls bei Vollharmonisierung mitgliedstaatlichen Rechts: Wenn sich das anwendbare Sachrecht zwischen den jeweiligen Mitgliedstaaten nicht unterscheidet, ist auch das nationale Regelungsniveau gleich. Mit anderen Worten steht es dann dem nationalen Gesetzgeber ohnehin nicht mehr zu, abweichend von der Vollharmonisierung Regelungen zu erlassen, die „für die Wahrung seines öffentlichen Interesses“ unverzichtbar sind.

Geklärt hat der EuGH im vorliegenden Urteil den Fall, in dem ein Mitgliedstaat die Richtlinienbestimmungen auf einen anderen, sachlich außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie liegenden Bereich ausgedehnt hat.

Offen bleibt damit die wohl praktisch häufigste Fallgestaltung,<sup>49)</sup> in dem ein Mitgliedstaat nur marginal über das sekundärrechtliche Niveau einer Richtlinie hinausgegangen ist. Und obgleich eben jene Fallgestaltung nicht durch den EuGH zu entscheiden war, findet sich diesbezüglich ein erster Anhaltspunkt, wenn der Gerichtshof betont, dass es regelmäßig mit dem unionsrechtlich geforderten Regelungsstandard auch sein Bewenden haben soll, weil dadurch das Schutzniveau definiert werde, „das der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Schaffung des Binnenmarkts für die Handelsvertreter für angemessen hielt“.<sup>50)</sup> Zur weiteren Beantwortung dieser Frage ist es sodann entscheidend, wie man zwischen internationalem Entscheidungseinklang und dem Interesse des Forumstaats an der Durchsetzung seiner gegenüber den Richtlinienvorgaben marginal strengeren Umsetzungsbestimmungen

abwägt: Gerade in diesem Fall scheint der EuGH tendenziell dem internationalen Entscheidungseinklang – und damit dem allgemeinen Verweisungssystem der Rom I-VO – angesichts der ErwGr 6, 11 Rom I-VO den Vorzug zu geben.<sup>51)</sup> Gestützt wird diese Ansicht ferner durch Art 4 Abs 3 EUV, wonach die Mitgliedstaaten und ihre Gerichte die Erreichung unionsrechtlicher Ziele – hier also eine möglichst gleichförmige Beurteilung grenzüberschreitender Fälle – zu fördern haben.<sup>52)</sup>

In der vom EuGH geforderten Gesamtabwägung dürfte es folglich für die mitgliedstaatlichen Gerichte äußerst diffizil sein, eine Begründung dafür zu finden, dass der sekundärrechtlich vorgesehene Mindeststandard dem „öffentlichen Interesse“ des Forumstaats nicht genügt und die Anwendung der marginal schutzintensiveren *lex fori* iSd Art 9 Abs 1 Rom I-VO notwendig ist: Gerade dann, wenn eine entsprechende Mindestharmonisierung vorliegt, kann die Durchsetzung eines darüber hinausgehenden Schutzes gegenüber anderen Mitgliedstaaten nur schwer gerechtfertigt werden, weil man dafür nachweisen müsste, dass der von der Gemeinschaft gesetzte Mindeststandard unzureichend ist und zwingend die weiter gehenden nationalen Schutzstandards durchgesetzt werden müssen. Diesem Argument steht aber entgegen, dass der europäische Gesetzgeber mit seiner Mindestharmonisierung wohl im Regelfall festlegen will, welcher Schutz dem allgemeinen Interesse jedenfalls genügt.<sup>53)</sup>

Dies läuft darauf hinaus, dass ein bestehender Mindestschutz den einzelnen Mitgliedstaaten wohl häufig die Möglichkeit nimmt, ihre eigenen höheren Schutzstandards innerhalb der Gemeinschaft gemäß Art 9 Rom I-VO durchzusetzen.

## G. Ergebnis und weiter reichende Bedeutung

Aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive handelt es sich bei *Ingmar* und *Unamar* um unterschiedliche Problemlagen: Durchsetzung europäischer Bestimmungen (in Form nationaler Umsetzungsbestimmungen) gegenüber nichteuropäischem Recht einerseits (*Ingmar*) und Durchsetzung eines nationalen „Umsetzungsüber-

Vertragsfreiheit (vgl. Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABI C 2007/303, 17, und EuGH 18. 7. 2013, C-426/11, *Alemo-Herron*, Rz 30, 32; EuGH 22. 1. 2013, C-283/11, *Sky Österreich*, Rz 42; EuGH 17. 10. 2013, C-182/12, *Unamar*, Rz 49). Entsprechendes gilt für das Recht der Parteien, eine Gerichtsstandsvereinbarung abzuschließen; auch dies wird auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit gestützt, vgl. EuGH 9. 11. 1978, 23/78, *Meeth*, Rz 5, 8.

46) EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 49.

47) EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 49, 51.

48) EuGH 18. 7. 2013, C-426/11, *Alemo-Herron*, Rz 35, wo der EuGH „Die Vertragsfreiheit ... so erheblich reduziert“ sieht, dass der „Wesensgehalt“ des Art 16 GRC betroffen sei.

49) Eine solche nur marginale Übererfüllung der Richtlinie sieht das belgische Recht etwa hinsichtlich des Anspruchsumfanges des Handelsvertreters bei der Vermittlung des An- und Verkaufs von Waren vor (Art 18, 20, 21 Handelsvertretergesetz ggü Art 17, 18 Handelsvertreterrichtlinie), nach *Lüttringhaus*, Eingriffsnormen im internationalen Unionsprivat- und Prozessrecht: Von *Ingmar* zu *Unamar*, IPRax 2014, 146 (150). Ganz Ähnliches gilt im Europäischen Arbeitsrecht, wo schon wegen Art 153 Abs 2 AEUV wohl nur eine Mindestharmonisierung zulässig ist.

50) EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 39.

51) EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 49.

52) EuGH 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 50.

53) Freitag in *Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht<sup>7</sup> Rz 549.

schusses“ gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben eines Mitgliedstaats gegenüber dem richtlinienkonformen Recht eines anderen Mitgliedstaats andererseits (*Unamar*). Dem Handelsvertreter einen Anspruch nach dem Recht seines Tätigkeitsorts zu gewähren, bedeutet im ersten Fall, das Gemeinschaftsrecht gegen einen Drittstaat durchzusetzen, im zweiten Fall hingegen bedeutet es, mit der *lex fori* eine ebenfalls richtlinienkonforme *lex causae* (eines anderen Mitgliedstaats) zu verdrängen und dadurch möglicherweise die Grundfreiheiten zu beschränken.<sup>54)</sup> Die Ergebnisse der vergleichenden Analyse der beiden Entscheidungen, die zwar noch unter dem Regime des EVÜ ergingen, gleichermaßen aber auch für Art 9 Rom I-VO<sup>55)</sup> gelten, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

Erstens bestärkt der EuGH in *Unamar* das weite (schon *Ingmar* zugrunde liegende) Verständnis der Eingriffsnormen. Demnach können auch individual-schützende Normen international zwingend sein; eine Prüfung, ob im Einzelfall die allgemeinen oder die individual-schützenden Aspekte überwiegen, ist nicht erforderlich.

Zweitens sind trotz der gemeinschaftsrechtlichen Definition der Eingriffsnormen des Art 9 Rom I-VO primär die Mitgliedstaaten dafür zuständig, konkret festzulegen, ob eine Norm öffentliche Interessen (im weitesten Sinne) verfolgt, die es rechtfertigen, sie als Eingriffsnorm zu qualifizieren. Dem nationalen Gesetzgeber kommt dabei *prima vista* großer rechtspolitischer Spielraum zu.<sup>56)</sup>

Drittens können grundsätzlich auch solche nationalen Bestimmungen international zwingend sein, die auf einer gemeinschaftsrechtlichen Mindestharmonisierung beruhen und über den dadurch gewährten Schutz hinausgehen. Es ist daher jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass sich der nationale umfassendere Schutz gegen-

mäß Art 9 Rom I-VO gegen die *lex causae* eines anderen Mitgliedstaats durchsetzt. Zu bedenken ist jedoch, dass, sofern eine entsprechende Mindestharmonisierung vorliegt, die Durchsetzung eines darüber hinausgehenden Schutzes gegenüber anderen Mitgliedstaaten nur schwer gerechtfertigt werden kann, weil es hierfür des Nachweises bedarf, dass der von der Gemeinschaft gesetzte Mindeststandard unzureichend ist.

Viertens muss aber die Durchsetzung von Eingriffsnormen im Binnenmarkt mit dem Unionsrecht, insb den Grundfreiheiten und Grundrechten in Einklang stehen. Daher muss eine Eingriffsnorm immer dann, wenn sie die Ausübung einer Grundfreiheit oder eines Grundrechts behindert oder weniger attraktiv macht, mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden. Des Weiteren muss sie zur Erreichung der im Allgemeininteresse liegenden Ziele geeignet und verhältnismäßig sein. Gerade im Hinblick auf Art 16 GRC kann dies dazu führen, dass es zu einer unverhältnismäßigen Verkürzung der unionsrechtlich anerkannten Vertragsfreiheit kommt.

Fünftens gelten diese Grenzen nur im Binnenmarktfall. Gegenüber Drittstaaten besteht daher ein weiterer Anwendungsbereich für international zwingende Normen, der über das enge traditionelle Eingriffsnormverständnis hinausgeht, ohne dabei durch die Vorgaben der Grundfreiheiten beschränkt zu werden.

54) Zur Unterscheidung dieser beiden Problemlagen allgemein auch Freitag in *Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht<sup>7</sup> Rz 542.

55) So ausdrücklich EuGH, 17. 10. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 48; zur Fortgeltung der in *Ingmar* entwickelten Prinzipien vgl Freitag in *Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht<sup>7</sup> Rz 546.

56) Vgl auch Schlussantrag des GA, 15. 5. 2013, C-184/12, *Unamar*, Rz 31, 35, 38, 41.

→ In Kürze

Zwar erweckt das *Unamar*-Urteil auf den ersten Blick den Anschein, dass sich der Handelsvertreteranspruch in seiner nationalen Ausgestaltung auch zwischen Mitgliedstaaten als Eingriffsnorm durchsetzt. Tatsächlich lässt es aber die Frage offen, ob die Durchsetzung dieser Eingriffsnorm im Einzelfall mit den Grundfreiheiten vereinbar ist. Die Argumentation des EuGH verdeutlicht, dass im europäischen Kollisionsrecht zwar einerseits ein weiter Begriff der Eingriffsnormen gilt, andererseits aber die Anwendung von Eingriffsnormen zwischen den Mitgliedstaaten im Unterschied zu Drittstaaten erheblich durch die Grundfreiheiten beschränkt wird. Dies gilt insbesondere für nationales Recht, das über mindestharmonisiertes Richtlinienrecht hinausgeht.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

PD Dr. Judith Schacherreiter ist Associate bei Wolf Theiss Rechtsanwältinnen und Lehrbeauftragte an der Universität Wien. E-Mail: judith.schacherreiter@univie.ac.at Internet: <http://judithschacherreiter.blogspot.co.at/>

Dr. Thomas Thiede, LL. M., ist Universitätsassistent am Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Graz (ETL), uA Fellow des Europäischen Zentrums für Schadenersatz und Versicherungsrecht (ECTIL) sowie des European Law Institute (ELI).

Internet: [www.thomasthiede.info](http://www.thomasthiede.info)

Von denselben Autoren erschienen:

*Schacherreiter*, Eingriffsnormen in der Rom I-VO zwischen Parteiautonomie und gesellschaftlichen Steuerungsinteressen, in *Verschraegen*, Rechtswahl – Grenzen und Chancen (2009) 69; *Schacherreiter*, Leading Decisions zum Internationalen Privatrecht (2008); *Thiede*, Die Rechtswahl in den Römischen Verordnungen, in *Verschraegen*, Rechtswahl – Grenzen und Chancen (2009) 51; *Lurger/Thiede*, The International Dimensions of Law<sup>2</sup> (2015); *Thiede/Koch/Ortner*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht<sup>3</sup>. Textsammlung/Conflict of Laws. Texts and Materials (2015).

